

### C. Maßnahmen zur Festigung der Ordnung und Disziplin

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, in Verbindung mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Staatssekretär für Hochschulwesen Richtlinien auszuarbeiten und zu veröffentlichen, die eine weitere Festigung der Ordnung und der Disziplin in der demokratischen Sportbewegung und im Sportunterricht der Schulen gewährleisten. Diese Richtlinien sind so zu gestalten, daß sie gleichermaßen für den Übungsbetrieb in den Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften und Sportclubs, für den Wettkampfbetrieb sowie für die Schulen und Lehrgänge der demokratischen Sportbewegung und für den Sportunterricht in den Hoch-, Fach- und Berufsschulen sowie in den allgemeinbildenden Schulen geeignet sind.

### D. Organisation des Sportschießens

1. Die Entwicklung des Sportschießens zu einem Massensport hat große Bedeutung für die Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit unserer Werktätigen.

Träger des Sportschießens in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Sportvereinigungen „Vorwärts“ und „Dynamo“ und die Gesellschaft für Sport und Technik sein.

2. Unter Führung der Gesellschaft für Sport und Technik ist der Massenschießsport zu organisieren. Alle Mitglieder der demokratischen Sportbewegung und alle anderen Werktätigen sind für die Teilnahme zu gewinnen. Auf allen Volksfesten, Erntefesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie in Ausflugs- und Erholungsorten sind Schießstände der Gesellschaft für Sport und Technik einzurichten.

Die Leitung der Gesellschaft für Sport und Technik hat bis zum 1. Mai 1956 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Die erforderlichen Anlagen für den Schießsport sollen aus den bei der Gesellschaft für Sport und Technik vorhandenen Mitteln und aus örtlichen Reserven errichtet werden.

### E. Organisation des modernen Fünfkampfes

Der moderne Fünfkampf wird in den Sportvereinigungen „Vorwärts“ und „Dynamo“, der Gesellschaft für Sport und Technik und in der Deutschen Hochschule für Körperkultur eingeführt.

### F. Zusätzliche Ausbildung der Lehrkader für den Kampfsport

Die Komitees für Körperkultur und Sport haben in Verbindung mit der Gesellschaft für Sport und Technik dafür zu sorgen, daß die bereits tätigen Sportlehrer und Trainer im Jahre 1956 eine spezielle Ausbildung in den Kampfsportarten erhalten, damit sie diese Ausbildung in ihrem jetzigen Wirkungsbereich für alle Mitglieder der demokratischen Sportbewegung leiten können.

Berlin, den 9. Februar 1956

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee  
für Körperkultur und Sport

St o p h  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

E w a l d  
Vorsitzender

### Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison.

Vom 7. Februar 1956

Die Ostseeküste ist eines der wichtigsten Erholungsgebiete der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Erholungssuchenden. Zur Regelung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Urlauberverkehrs wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern angeordnet:

#### § 1

(1) Während der Badesaison (vom 1. Mai bis 30. September) dürfen in den Kurorten an der Ostseeküste an Feriengäste und andere Reisende Zimmer bzw. Schlafstellen nur vermietet werden, wenn diese vom zuständigen Rat der Gemeinde freigegeben wurden.

(2) Der Rat des Bezirkes Rostock ist berechtigt, im Bedarfsfall die Regelung des Abs. 1 auch für andere Orte an der Ostseeküste anzuordnen.

#### § 2

(1) Das Zelten ist nur auf den Plätzen gestattet, die vom Rat der Gemeinde dafür bestimmt sind.

Die Festlegung der Zeltplätze hat im Einvernehmen mit der zuständigen Hygiene-Inspektion und, soweit es sich um die Festlegung von solchen Plätzen auf Flächen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe handelt, auch im Einvernehmen mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu erfolgen. Zeltplätze sind durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch den für den Zeltplatz verantwortlichen Rat der Gemeinde erteilt. Für das Zelten in mehreren Gemeinden eines Kreises (Wanderzelten) erteilt der Rat des Kreises die Zelterlaubnis. Eine Zelterlaubnis darf nur bis zur Dauer von vier Wochen ausgestellt werden. Sie ist mindestens drei Wochen vor der Anreise zu beantragen.

(3) Die Erteilung einer Zelterlaubnis ist gebührenpflichtig.

#### § 3

(1) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Reisenden ist untersagt.

(2) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der FDJ, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen demokratischen Massenorganisationen bedürfen der Erlaubnis des Rates der Gemeinde. Die Erlaubnis kann nur mit Zustimmung der zuständigen Hygiene-Inspektion erteilt werden.

#### § 4

Der Rat der Gemeinde kann einzelne Strandabschnitte für Kinderferienlager und Kindererholungsheime festlegen, die für den allgemeinen Badeverkehr gesperrt sind. Diese Plätze sind zu kennzeichnen.

#### § 5

Die Angestellten der für die Einhaltung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen verantwortlichen Dienststellen sind befugt, die Personalien solcher Personen festzustellen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln.

#### § 6

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 DM bestraft werden.